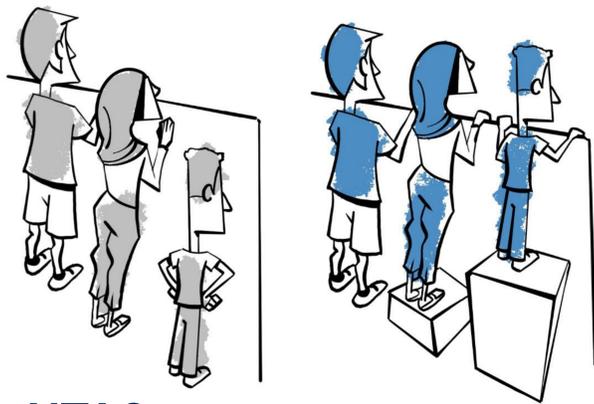


# Nachteilsausgleich (NTA) bei Prüfungen in der Schule und bei den Kammern/Innungen



## Wer hat Anspruch auf einen NTA?

Lernende, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung eine besondere Hilfe und Unterstützung benötigen.

## Anwendung für folgende Personengruppen (Beispiele)

- Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung
- chronische Erkrankungen
- psychische Erkrankungen
- Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung oder Blindheit
- Autismus-Spektrum-Störungen
- schwangere Lernende (nur in der Schule)

## Wer berät zum NTA in der Schule und bei schulischen Abschlussprüfungen? (Beispiele)

- Inklusionsbeauftragte
- Klassenleitung/Abteilungsleitung

## Was ist bei Kammer-/Innungsprüfungen für die Beantragung eines NTA zu beachten?

- fristgerechter (!) Antrag der Auszubildenden bei der zuständigen Kammer/Innung
- Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests
- Gutachten der Schule und/oder des BZBS und/oder fachärztliches Personal einreichen

## Welche Möglichkeiten des NTA gibt es? (Beispiele)

- Zeitverlängerung zur Bearbeitung
- Anwesenheit einer Vertrauensperson
- Schreiben der Prüfung in vertrauter Umgebung oder ein Einzelraum
- Schreib- oder Lesehilfe
- Ersatzleistungen für mündliche Leistungsnachweise

Handreichung Nachteilsausgleich  
für berufsbildende Schulen

